

**Aktenzeichen:** 41 01 31 / 01 – 18 / 2021  
**Antragseller:** Förderverein Gut Mößlitz e. V.  
**Maßnahme:** musikalische Sonntagskaffeestube auf Gut Mößlitz 2021  
(Schaffung einer Künstlerbühne für regionale Künstler im Sonntagskaffee)

**Beschreibung der Maßnahme:**

Ziel der Arbeit des Fördervereins Gut Mößlitz ist die Bereicherung der regionalen Kulturlandschaft. Durch die Bereitstellung einer Bühne im Café des Gut Mößlitz, soll regionalen Künstlern die Möglichkeit gegeben werden in einer monatlich stattfindenden Sonntagsreihe eigenes Schaffen in den Bereichen Musik und Literatur zu präsentieren. Für die Veranstaltungen soll kein Eintritt erhoben werden. Für eine angenehme Atmosphäre wird durch einen gleichzeitig stattfindenden Cafébetrieb in Eigenregie des Vereins gesorgt.

**Kostenplan:**

**Gesamtkosten der Maßnahme:** 1.750,00 EUR  
beantragte Fördersumme: 70,00 % 1.225,00 EUR

**Kostengliederung:**

Künstlergage: 1.750,00 EUR  
beantragte Gesamtkosten: 1.750,00 EUR

**Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:**

Kürzung der beantragten Förderquote von 70 % auf 60 % der anerkannten Gesamtkosten. Ohne diese Kürzung würde eine Überfinanzierung der Maßnahme erfolgen. Die Förderung der Sitzgemeinde i. H. v. 525,00 € sind geplant und ein zwingender Eigenanteil des Antragstellers wird mit 175,00 € (10,00 %) festgesetzt.

anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 1.750,00 EUR

**Finanzplan:**

Eigenmittel: 10,00 % 175,00 EUR  
Landesmittel: 0,00 EUR  
Bundesmittel: 0,00 EUR  
sonstige Gebietskörperschaft und öffentliche Hand: 30,00 % 525,00 EUR  
privaten Spenden/ Sponsoren etc.: 0,00 EUR  
**max. Förderung Landkreis: 60,00 % 1.050,00 EUR**

**Entscheidungsvorschlag Verwaltung:** **Zuschuss i. H. v. 1.050,00 EUR**  
**60,00 % von Gesamtkosten 1.750,00 EUR**

**Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:**

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt- Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt- Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen- Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 o.g. Richtlinie am 29.09.2020 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2021 beantragt und genehmigt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht nicht den in der Satzung des beantragenden Vereins unter § 2 (1) genannten Zwecks der Jugendhilfe und Bildung, der Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums.

**Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.**